

Bemerk. Ein unterm 24. Mai 1764 erlassenes (in der Original-Sammlung der Edikte mit Nr. 41 bezeichnet und abgedrucktes) Edikt führte schon, vom 1. August 1764 an zu rechnen, eine gleichmäßig veranlagte Stempel-Abgabe, jedoch diese nur in 6 Gradationen von 1,  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  Rtl., 4 fl. 8 pf., 2 fl. 4 pf. und 1 fl. 2 pf., ein; scheint jedoch (—vielleicht wegen ihrer Unerheblichkeit—) nicht zur Anwendung gebracht worden zu sein, da das oben angezeigte Edikt jenes Früherm durchaus nicht erwähnt.

Am 25. April 1765 (A. 8. b.) ist erläuternd festgesetzt worden: daß Privat-Quittungen auf Freipapier geschrieben werden können, und nur bei davon zu machendem Gebrauch vor Gericht mit Stempelpapier zu umlegen sind.

Unterm 18. December 1769 (A. 8. b.) sind gegen den seitherigen, verbotwidrigen Verkauf und resp. Gebrauch ungestempelter in- und ausländischer Kalender und Spielkarten erhöhte Geldstrafen von 10 und resp. 5 Rthlr. verhängt worden.

Durch ein zu Münster am 24. November 1776 (A. 10. b.) erlassenes landesherrliches Edikt sind (in 9 §§.) weitere, die vorschriftsmäßige Anwendung des Stempelpapiers und die größere Ergiebigkeit der Abgabe bezweckende und sichernde Bestimmungen ergangen und ist jedem Denuncianten einer Stempel-Contravention die Hälfte der dadurch verwirkten Geldstrafe verheißen worden.

447. Münster den 11. Februar 1765. (A. 8. b. Jagd-Frevl.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Die wegen Ausübung der Jagd und wegen Bestrafung desfalliger Frevler am 26. November 1739, 28. Juli 1747 und 24. August 1751 (Nr. 352 d. S.) erlassenen Bestimmungen werden folgendermaßen erneuert und wird im Wesentlichen verordnet:

1. daß jeder, die Jagd auf irgend eine Weise ausübender Nichtberechtigter, mit Wegnahme des Gewehres,

Tödtung der Hunde und 10 Rthlr. Gelbbuße, im Unvermögenheitsfalle aber mit dem Zuchthause bestraft werden soll;

2. daß derjenige zur Jagd nicht Berechtigte, auf dessen Gründe, ohnweit seiner Wohnung, Stricke zum Wildfangen, als Hasen-, Schnepfen- und Hühner-Stricke oder dergleichen Werkzeuge gefunden werden, als Frevler betrachtet und, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen Dritte, desfalls 2 und resp. 5 Rthlr. Strafe, wenn die Anlage außer oder resp. innerhalb eines Jagd-Geheges gefunden worden ist, erlegen soll;

3. daß jede als Einheit einem Gute auflebende, aber an Mehrere übertragene Jagdgerechtigkeit, nur von einem einzigen, von sämtlichen Interessenten angeordneten Jäger, nach Maßgabe des Ediktes vom 26. November 1739, ausgeübt werden darf;

4. daß während der allgemein zu beachtenden, vom 1. Mai bis Bartholomäi-Tag dauernden, Schlußzeit der Jagd, diese nur auf Schnepfen, Enten und Raubthiere, jedoch ohne Hunde und ohne Benachtheiligung der Frucht selber, bei Vermeidung von 20 Rthlr. Strafe, gerichtet und ausgeübt werden darf;

5. daß diese Strafe, nebst eidlich zu taxirendem Schadensersatz verwirkt sein soll, sobald einer mit Jagd- oder Hühner-Hunden im Kerne betrossen wird, und daß desfalls die Eltern und Brodherrn für ihre frevelnden Kinder und Diensthoten (salvo regr.) haften sollen;

6. daß den Eigenthümern der, während der Jagd-schlußzeit, von Jagenden beschädigt werdenden Feldfrüchte die gewaltsame Abwehrung der Frevler, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehr, erlaubt sein soll, und die daraus entstehenden Folgen den Frevlern richterlich zugemessen, auch denselben ihre Bewehre abgenommen und ihre Hunde getödtet werden sollen;

7. daß die Schadens-Ersatzklagen gegen die den Untergewichten nicht unterworfenen Frevler bei den Amtleuten angebracht, von diesen summarisch untersucht, und, auf deren Bericht, von dem landesherrlichen Geheimrath entschieden, auch der Frevler Bestrafung gleichzeitig, oder auf fiskalischem Wege festgesetzt; dagegen aber die den Untergewichten unterworfenen Frevler vor diesen — und zwar vor dem Richter des Wohnortes des Uebretreters

oder des Ortes des begangenen Excesses — belangt und zur Schadloshaltung und Strafe verurtheilt werden sollen;

8. daß den verordneten, in den landesherrlichen Gehegen zur Aufsicht bestellten Jägern, bei ihren, durch producirte, von ihnen weggenommene Stricke, Bewehre und Werkzeuge belegten und durch besondern Eid bekräftigten Denunciationen der mit Geldbußen zu bestrafenden Jagd-Frevel, vollständiger Glaube beigemessen werden soll, und daß dieselben und die Förster, wegen ihrer Anzeigen begangener Excesse, nur dann in die desfalligen Untersuchungs- u. a. Gerichts-Kosten verurtheilt werden dürfen, wenn sie als malitiose Denuncianten überwiesen worden sind; daß aber den übrigen Jägern rückfichtlich ihrer Frevelanzeigen, nur nach richterlicher Erwägung der Umstände, völliger Glaube beizumessen sein soll;

9. daß die am 18. Juni 1731 (Nr. 327 d. S.) wegen Festslegung, Lähmung oder Knüppelung der Hunde erlassenen Vorschriften, auch

10. die gegen unbefugten Fisch- und Krebs-Fang am 20. Februar 1755 (Nr. 387 d. S.) gerichteten Bestimmungen, strenge gehandhabt werden sollen; und daß das den Fischereien nachtheilige Abteichen der Bäche, nur zu der nöthigen und herkömmlichen Wischen-Bewässerung statthaft sein soll, wobei zugleich das wegen verbotener Fischerei auf dem Münsterischen Kanale am 21. Januar 1730 (Nr. 325 d. S.) erlassene Edikt, sowie die frühern Frevel-Verbote in den landesherrlichen Fisch- und Krebs-Bewässern erneuert werden;

11. daß den Denuncianten eines von diesen bewiesenen Frevels vorbezeichneter Gattung, ein Viertel der Strafgelber, in so fern diese nicht auf den bloßen Amtseid eines Jagd- oder Forstbeamten erkannt worden sind, zugewendet werden soll;

12. daß die von Militair-Personen verübt werdenden Frevel von deren Obrigkeit streng bestraft, in dessen Ermanglung aber, dem landesherrlichen Geheimen-Kriegsrath amtlich angezeigt werden sollen, und daß

13. die gegenwärtige Verordnung sowohl dreimal von den Kanzeln, als auch bei den Regimentern verkündigt werden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in C. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 230.

Unterm 21. Juli 1767 (A. 8. b.) ist wegen Verspätung der Ernte des laufenden Jahres, die Jagd-Schlusszeit bis zum 14. September ej. a. und am 13. August 1770 (A. 8. b.) und 15. August 1771 (A. 10. b.), aus gleichem Grunde, bis zum 10. September ej. a. ausgebehrt, auch am 22. April 1771 die Vorschrift (oben sub 9.) wegen der Festslegung, Lähmung oder Knüppelung (mit  $\frac{3}{4}$  münsterscher Elle langen Knütteln) der Hunde erneuert worden.

Die zuletzt bezeichneten Bestimmungen sind durch ein an den münsterschen Geheimenrath gerichtetes und von diesem sämtlichen stiftischen Gerichtsstellen mitzutheilendes landesherrliches Rescript, d. d. Bonn den 8. Februar 1779, dahin abgeändert worden:

1. daß das freie Umherlaufen ungelähmter und nicht geknüttelter Hunde auf dem Lande, innerhalb des Hauses, oder der Hofes- und Garten-Zäune gar nicht straffällig sein soll;
2. daß dergleichen, innerhalb der privativen Wildbahnen und Gehegen, oder in halbständiger Entfernung davon, oder während des Zeitraums vom 1. März bis 1. October, mit Tödtung der Hunde und mit 4 Rthlr. Geldbuße der zur Jagd nicht berechtigten Eigenthümer der Letztern bestraft werden soll;
3. daß dergleichen, außerhalb der letztbezeichneten Bezirke, mit Todtschießung der Hunde und einer Brüchthe von 2 Rthlr. der gedachten Eigenthümer belegt werden soll;
4. daß aber bei Vielfältigungen der bezeichneten Uebertretungen und bei sich ergebender offener Frevelabsicht die frühern ediktmäßigen Geldstrafen ganz oder zum Theil erkannt werden können; und
5. daß die vorstehend ermäßigten Brüchtheinsätze den Frevel-Denuncianten zur Hälfte zugewendet werden sollen.

Durch Regiminal-Verordnung vom 7. August 1786 (B. 7. d.) ist die vorstehende Bestimmung sub 1. dahin modificirt worden: „daß kein im Hochstift Münster wohnender Bauer seinen Hund ohne Bengel auf seiner Hofesaat zwischen den Zäunen zu keiner Zeit des Jahres, bei 4 Rthlr. Geldbuße und bei Strafe des Todtschießens des Hundes, — herumlaufen lassen, darf“ und daß die Einwohner der Städte, Wigbolde

und Dörfer, welche zur Jagd nicht berechtigt sind, ihre Hunde, welche nicht zur Schafhude nöthig sind, bei gleicher Strafverwirkung, nicht in die Felder und Waldungen mitnehmen dürfen, die zu fürstlichen oder andern Gehen und Thiergärten gehören.

448. Münster den 2. März 1765. (E. 4. b. Post-Taxe.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Hochfürstlich Münstersche erneuerte Post-Taxe.

Vor kleine Packereien und Kaufmanns-Waare:

Von	1. 2. 3 Meilen.		4. 5. 6 Meilen.		7. 8. 9 Meilen.		10. 11. 12 Meilen.		13. 14. 15 Meilen.		16. 17. 18 Meilen.	
	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.	Mar.
1 u.	2	3	3	4	5	6	6	7	7	8	9	9
2 —	2	3	4	5	6	6	7	7	8	9	10	10
3 —	3	3	5	5	6	7	7	8	9	10	12	12
4 —	3	3	5	6	6	7	7	8	9	10	12	12
5 —	3	4	6	7	7	8	8	9	10	12	15	15
6 —	4	5	7	7	8	9	9	10	12	15	18	18
7 —	4	5	7	8	9	10	10	12	15	18	21	21
8 —	4	6	8	9	10	12	12	15	18	21	24	24
9 —	5	6	8	9	10	12	12	15	18	21	24	24
10 —	5	7	9	10	12	15	15	18	21	24	27	27
15 —	6	8	10	12	15	18	18	21	24	27	30	30
20 —	6	10	12	15	18	21	21	24	27	30	33	33
25 —	8	12	15	18	21	24	24	27	30	33	36	36
30 —	9	15	18	21	24	27	27	30	33	36	39	39

Nota. Diese Taxe ist nur von guten und Kaufmannswaaren zu verstehen, Gold- und Silberwaaren aber zahlen doppelt so viel. Dagegen Bücher dessen nur die Hälfte geben.

NB. Was über 30 u. wieget bis 50 hinauf, wird vor einen halben Centner, 60, 70 bis 80 u. vor dreiviertel Centner, 90 bis 100 u. aber vor einen Centner, wie fer-ner (in der folgenden Tabelle) zu sehen, bezahlet.

Fahrende Extra-Posten zahlen von einem Pferde auf jede Meile einen halben Reichsgulden oder 12 Mariengroschen.

Couriers zu reiten aber zahlen, von jeder Meile vor ein Pferd einen halben Reichsthaler oder 18 Mariengroschen.

Staffetten bezahlen auf jede Meile 18 Mgr. und eine Person auf dem ordinären Postwagen vor jede Meile 9 Mgr.

	Mei- ten.	100 Mth. in		1 Centner Guth		Eine Person	
		Silb. Ma.	Gold Mg.	Mth.	Mg.	Mth.	Mg.
Als zahlet (im Zuns- lande) vor: .	3	3	3	—	18	—	27
	6	5	4	—	27	1	18
Was nun außer Landes ist, solches wird bezahlet nach denen benachbarten Post-Taxen, als:	9	6	4	1	5	2	9
	12	9	6	1	12	3	—
	15	10	8	1	27	3	27
	18	12	9	2	—	4	18
	21	15	12	2	15	5	9
Von Münster auf							
Amsterdam . . .	23	18	12	3	24	5	34
Schwoll . . .	15	12	9	2	—	3	24
Bochholt . . .	8	6	—	1	—	2	—
Wesel . . .	10	9	9	1	9	2	18
Paderborn . . .	10	9	6	1	9	2	18
Cassel . . .	18	12	9	2	12	4	18
Marburg . . .	27	18	14	3	18	6	27
Frankfurt . . .	36	24	18	4	18	9	—
Eisenach . . .	26	18	14	3	15	6	18
Schmalkalden . . .	30	21	15	3	24	7	18
Meiningen . . .	33	24	18	4	9	7	27
Coburg . . .	39	30	21	4	27	9	—
Rürnberg . . .	54	48	36	6	12	12	12
Langensalze . . .	28	21	15	3	18	6	15
Leipzig . . .	44	30	18	5	9	9	27
Dénabrick . . .	6	4	3	—	27	1	12